

Forschungsprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz

Vertrag

zwischen

1. Schweizer Bischofskonferenz
Alpengasse 6, 1701 Fribourg
2. Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Hirschengraben 66, 8001 Zürich
3. Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS)
Av. Jean-Gambach 22, 1700 Fribourg

nachstehend „Auftraggeberinnen“

und

Universität Zürich

Historisches Seminar, Karl-Schmid-Strasse 4, 8006 Zürich,
nachstehend „Auftragnehmerin“

betreffend

Forschungsprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts.

Präambel

Mit der Anerkennung des durch sexuelle Übergriffe im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz zugefügten Leids ist für die Kirche die Pflicht verbunden, das Geschehene aufzuarbeiten, seine Ursachen zu analysieren und daraus die Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Deshalb sind die SBK, die KOVOS und die RKZ dahingehend übereingekommen, das Historische Seminar der Universität Zürich mit einem Projekt zur Erforschung der Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts zu beauftragen.

Ein entsprechender erster Schritt bestand in einem einjährigen Pilotprojekt (2022-2023). Auf der Grundlage des Zwischenberichts zu diesem Pilotprojekt und der Erfahrungen beider Parteien in seinem Verlauf haben die SBK, die KOVOS und die RKZ ge-

Handwritten signatures in blue ink at the bottom of the page. From left to right: a signature starting with 'h', a signature 'PAJP', a signature 'BIB', a signature 'P.', a signature 'F', and a signature 'MD'.

meinsam entschieden, dass die begonnene Untersuchung im Anschluss an das Pilotprojekt möglichst nahtlos in einem mehrjährigen Forschungsprojekt weitergeführt werden soll.

Dieser gesamte Auftrag versteht sich als wichtiger Teil der Aufarbeitung der Thematik des sexuellen Missbrauchs im Kontext der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz.

I. Zweck und Gegenstand

Das Forschungsprojekt bezweckt, im Hinblick auf die historische Erforschung der strukturellen, institutionellen und personellen Voraussetzungen, welche sexuellen Missbrauch Minderjähriger und sexuelle Übergriffe gegen Erwachsene sowie deren Vertuschung ermöglicht und/oder begünstigt haben,

1. die im Rahmen des Pilotprojekts gewonnenen Erkenntnisse zu vertiefen, zu erweitern und zu systematisieren sowie offen gebliebene Fragen zu bearbeiten und weitere Archivrecherchen durchzuführen;
2. die gesellschaftlichen Kontexte, die kirchlichen Strukturen und die Verantwortlichkeiten, die zum sexuellen Missbrauch im Umfeld der katholischen Kirche und dessen Vertuschung beigetragen haben, eingehend zu beleuchten und dafür verstärkt die Perspektive von Betroffenen und anderen Zeitzeug:innen einfließen zu lassen;
3. die Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung darzustellen;
4. die Ausbildung von kirchlichen Mitarbeitern (und deren Defizite) sowie die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden (u.a. in Bezug auf die Schulen) zu untersuchen und entsprechende Entwicklungen aufzuzeigen;
5. eine Basis für weitere vergleichende Forschung zu schaffen (z. B. Vergleich von sexuellem Missbrauch in verschiedenen Konfessionen, Religionen und Organisationen).

II. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum des Forschungsprojekts umfasst die Zeit ab Mitte des 20. Jahrhunderts.

III. Durchführung

1. Das vorliegend vereinbarte Forschungsprojekt ist historisch angelegt und wird unter Einhaltung der derzeit gültigen wissenschaftlichen Standards, insbesondere des Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte, durchgeführt.
2. Die Auftragnehmerin ist bei der Zusammenstellung ihres Forschungsteams frei und organisiert die Durchführung des Forschungsprojekts selbständig und ohne jegliche Einschränkung durch die Auftraggeberinnen.
3. Die wissenschaftliche Leitung und das Forschungsteam definieren das Forschungsprojekt und führen es in jeder Hinsicht unabhängig durch. Sie sind dabei an keinerlei Weisungen der Auftraggeberinnen gebunden. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist gewährleistet.



Handwritten signatures in blue ink, including initials and names such as RA DP, DAB, RB, and others.

4. Dem Generalsekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) obliegt die Organisation von wissenschaftlichen Workshops mit dem Beirat, die Koordination der Kommunikation sowie das Korrektorat, die Übersetzung, das Layout und die Publikation des Resümees in deutscher, französischer, italienischer und nach Möglichkeit auch in englischer Sprache. Die Auftraggeberinnen schliessen hierüber mit der SGG einen separaten Vertrag ab.

IV. Dauer

Die Dauer für die Durchführung des Forschungsprojekts ist auf drei Jahre befristet. Sie beginnt am 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2026.

V. Publikationen, Schlussbericht und Aufbewahrung der Recherchearbeiten

1. Die Auftragnehmerin beauftragt das Forschungsteam, die Ergebnisse des Forschungsprojekts in einem für ein breites Publikum verfassten Schlussbericht sowie einer oder mehreren geeigneten wissenschaftlichen Veröffentlichungen festzuhalten, welche die unter Ziffer I. genannten Themen behandelt, und vom Forschungsteam im eigenen Namen und in eigener Verantwortung gemäss Ziffer III. 4. hiavor veröffentlicht wird.
2. Der Schlussbericht wird in Deutsch, Französisch und Italienisch vorgelegt und nach Möglichkeit auch ins Englische übersetzt, um maximale internationale Sichtbarkeit zu gewährleisten.
3. Die Auftragnehmerin stellt den Auftraggeberinnen den Text des Schlussberichts spätestens vierzehn Tage vor seiner Publikation zur Kenntnisnahme zu.
4. Nach Abschluss des Forschungsprojektes übergibt die Auftragnehmerin die erhobenen Daten (das erschlossene Quellenmaterial) der SGG zur Archivierung im Schweizerischen Bundesarchiv.

VI. Kommunikation

1. Nach Abschluss des Forschungsprojekts gemäss Ziffer IV. hiavor und nach Vorlage des schriftlichen Berichts der Auftragnehmerin findet zur Orientierung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse eine Medienkonferenz durch die Auftragnehmerin statt.
2. Während seiner Durchführung achten die Auftraggeberinnen in ihrer Kommunikation und in ihren öffentlichen Stellungnahmen darauf, dass die Unabhängigkeit der Forschung (gemäss Ziff. VIII. 2. hiernach) jederzeit gewährleistet bleibt.
3. Auch die Mitglieder der Auftraggeberinnen sowie die von diesen repräsentierten Organisationen sind gehalten, in ihrer Kommunikation und in ihren öffentlichen Stellungnahmen darauf zu achten, dass die Unabhängigkeit der Forschung (gemäss Ziff. VIII. 3. hiernach) jederzeit gewährleistet bleibt. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, diese Information an ihre Mitglieder und an die von diesen repräsentierten Organisationen weiterzuleiten und diesen die Verpflichtung so weit als möglich zu überbinden.



4. Zur Halbzeit der Dauer der Durchführung des Forschungsprojekts erhalten die Auftraggeberinnen von der Auftragnehmerin einen Zwischenbericht.

VII. Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, das ihr übertragene Forschungsprojekt sorgfältig, zeitgerecht und unter Einhaltung der derzeit geltenden wissenschaftlichen Standards durchzuführen.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Auftraggeberinnen ihren schriftlichen Zwischenbericht sowie den Schlussbericht zum Forschungsprojekt unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Forschungsprojektes sämtliche einschlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene des Persönlichkeitsschutzes, des Datenschutzes und der Archivgesetzgebung(en) einzuhalten.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der Dauer des Forschungsprojektes Dritten keinerlei Einsicht in die Akten zu geben. Die Geheimhaltungspflicht richtet sich nach Ziffer IX. 6. und Ziffer XI. des vorliegenden Vertrages.
5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nach Abschluss des Forschungsprojekts eine Medienkonferenz durchzuführen (vgl. Ziff. VI. 1. hiavor).

VIII. Pflichten der Auftraggeberinnen

1. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, der Auftragnehmerin nach Vertragsunterzeichnung innert 30 Tagen 10 Prozent der vereinbarten Entschädigung (gemäss Ziff. X. hiernach) zu bezahlen. Die restliche Entschädigung ist, aufgeteilt in drei Raten zu je 30%, jeweils auf den 31. Januar der drei Projektjahre 2024, 2025 und 2026 zu entrichten.
2. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, weder inhaltlich noch organisatorisch Einfluss auf das Forschungsprojekt der Auftragnehmerin zu nehmen oder ihr Weisungen bei der Durchführung des Forschungsprojekts zu erteilen und dies auch nicht zu versuchen. Die Forschungs- und Lehrfreiheit ist jederzeit gewährleistet.
3. Auch die Mitglieder der Auftraggeberinnen sowie die von diesen repräsentierten Organisationen sind gehalten, weder inhaltlich noch organisatorisch Einfluss auf das Forschungsprojekt der Auftragnehmerin zu nehmen bzw. dies auch nicht zu versuchen. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, diese Information an ihre Mitglieder und an die von diesen repräsentierten Organisationen weiterzuleiten und diesen die Verpflichtung sofern möglich zu überbinden.
4. Die Auftraggeberinnen gewähren der Auftragnehmerin freien Zugang zu ihren Akten und Archiven.
5. Die Auftraggeberinnen verpflichten sich, ihre Mitglieder sowie die von diesen repräsentierten Organisationen aufzufordern, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich
 - der Auftragnehmerin freien Zugang zu den Akten und Archiven zu gewähren,
 - die Auftragnehmerin bei ihrer Quellenrecherche zu unterstützen und ihr zu gestatten, soweit notwendig Fotokopien bzw. Fotos von Quellen zu erstellen.

Handwritten signatures and initials in blue ink at the bottom of the page, including a large signature on the left and several smaller initials and marks on the right.

IX. Anonymisierungskonzept / Pseudonymisierung

1. Die Auftragnehmerin respektiert durch Anonymisierung bei der Wiedergabe von Erkenntnissen, welche sie anhand von Akten gewonnen hat, die dem Datenschutz unterstehen, die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen. Sie kann die Anonymisierung im Einzelfall ausweiten.
2. Bei Namen von Betroffenen, deren Angehörigen und weiteren Privatpersonen werden zeitgenössische Pseudonyme verwendet. Kommt ein Fall ausführlich zur Sprache, werden Elemente, die für die Darstellung der Analyse des Falls keine wichtige Rolle spielen, abgeändert (z.B. Jahrgang, Zahl der Geschwister).
3. Bei Namen von Straftätern und Straftäterinnen, die nach staatlichem und/oder kirchlichem Recht rechtskräftig verurteilt worden sind, entscheidet die Auftragnehmerin in jedem Einzelfall unter Abwägung der Interessen aller involvierten Personen, ob eine Anonymisierung angezeigt ist oder nicht.
4. Öffentliche Personen wie Bischöfe, Weihbischöfe, Vorsteher/innen von Ordensinstituten und weiteren Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, Mitglieder von kantonalen staatskirchenrechtlichen Exekutiven sowie Inhaber von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Kaderstellen (in erster Linie Generalvikare, Bischofsvikare, Regenten von Priesterseminaren, Leiter/innen kantonalkirchlicher Verwaltungen; Leiter/innen von Schulen, Heimen und ähnlichen kirchlichen Einrichtungen) werden nicht anonymisiert.
5. Angestellte der katholischen Kirche und weiterer Institutionen, die weder als öffentliche Personen gelten noch Kaderstellen besetzt haben bzw. besetzen, werden nicht mit ihren Namen, sondern nur mit ihrer Funktion genannt.
6. Aufzeichnungen des Forschungsteams und allfällige Kopien aus dem Archivgut, die schutzwürdige Angaben über Personen enthalten, werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Die Geheimhaltungspflicht richtet sich nach Ziffer XI. des vorliegenden Vertrages. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Gespräche mit dem Projektteam und dem Beirat, in denen Quellen gezeigt und diskutiert, aber nicht dauerhaft ausgehändigt werden.

X. Entschädigung

1. Die Projektkosten werden gestützt auf das Budget abgerechnet und vergütet, welches die Auftragnehmerin mit Datum vom 30. Januar 2023 vorgelegt hat. Das Budget Projektkosten nach Beschäftigungsgrad und -dauer der Universität Zürich vom 30. Januar 2023 wird dieser Vereinbarung als integrierender Bestandteil im Anhang beigeheftet.
2. Die Parteien vereinbaren, dass der Auftragnehmerin im Sinne eines Kostendaches für das Forschungsprojekt ein Betrag von maximal CHF 1'530'000.-- (in Worten: Schweizer Franken einmillionfünfhundertdreissigtausend.nullnull) zur Verfügung steht. In diesem Kostendach sind sämtliche Aufwendungen der Auftragnehmerin (inkl. gesetzliche Mehrwertsteuer und Auslagen) enthalten, die im Zusammenhang mit der



Handwritten signatures and initials in blue ink at the bottom of the page, including a large signature on the left and several smaller initials and marks on the right.

Durchführung des Forschungsprojekts stehen. Die Auftraggeberinnen haften für die Entschädigung solidarisch.

XI. Geheimhaltung


1. Die aus dem Zugang zu den Archiven und den Akten der Auftraggeberinnen erhobenen Daten dürfen, während dessen Dauer, grundsätzlich nur für die Durchführung des Forschungsprojekts verwendet werden. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller ihr im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt bekannt gewordenen Tatsachen, welche keinen Eingang in die wissenschaftlichen Veröffentlichungen gefunden haben. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Auftrags unverändert weiter.
2. Vorbehalten bleiben gesetzliche Pflichten zur Bekanntgabe von Informationen, insbesondere Offenlegungs- und Informationspflichten. Die Auftragnehmerin macht darauf aufmerksam, dass sie aufgrund der kantonalen Gesetzgebung bei Wahrnehmung einer möglichen strafbaren Handlung eine Pflicht zur Strafanzeige hat. [Vgl. Hinweis S. 9.](#)
3. Nach Abschluss des Forschungsprojekts sind die am Projekt beteiligten Personen jedoch frei, weiter zu dieser Thematik zu forschen und dazu zu publizieren. Auch die im Rahmen dieses Forschungsprojekts erhobenen und archivierten Daten können, unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Archivzugang sowie dem Persönlichkeits- und dem Datenschutz für weitere Forschung und Publikationen verwendet werden.
4. Die Auftraggeberinnen sind sich bewusst, dass die Auftragnehmerin die ab 1. Januar 2018 eingeworbenen Drittmittel ab einem Gesamtbetrag von einschliesslich CHF 100'000 in einer Transparenzliste offenlegt. Die Drittmittelgeschäfte bleiben während ihrer gesamten Laufzeit in der Transparenzliste aufgeführt. Die Liste wird jährlich jeweils im zweiten Quartal aktualisiert und enthält folgende Angaben: Name der Empfängerin/des Empfängers, Name der/des Geldgebenden, Projekttitle, Laufzeit sowie Gesamtbetrag.

XII. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für die getreue und sorgfältige Durchführung des ihr übertragenen Forschungsprojektes. Im Übrigen kommen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

XIII. Vertragsänderungen

Der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung kann nur schriftlich und unter ausdrücklicher Zustimmung aller Vertragsparteien abgeändert oder ergänzt werden.

The image shows several handwritten signatures in blue ink at the bottom of the page. From left to right, there are approximately seven distinct signatures, some appearing to be initials or short names, such as 'A', 'RA', 'JP', 'DAB', 'PB', and 'F3'. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized manner.

XIV. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

XV. Anzahl Exemplare

Die vorliegende Vereinbarung wird in fünf Originalen ausgefertigt, wovon jede Vertragspartei je ein Exemplar erhält.

XVI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag gilt schweizerisches Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Zürich als Gerichtsstand, dies soweit kein anderer Gerichtsstand zwingend zur Anwendung kommt.

Unterschriften mit Ort und Datum

Die Auftraggeberinnen:



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Freiburg, den 12. Juli 2023
Schweizer Bischofskonferenz (SBK)

+ Felix Gmür

Mgr. DDr. Felix Gmür, Präsident

Lic. sc. rel. Davide Pesenti, Generalsekretär



Römisch Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Confederazione centrale cattolica romana della Svizzera
Confederazione centrale cattolica romana della Svizzera

Zürich, den 22. August 2023

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Renata Asal-Steger

Renata Asal-Steger, Präsidentin

Urs Brosi

Lic.jur.can. und dipl.theol. Urs Brosi, Generalsekretär

kovos

Freiburg, den 10. August 2023

Konferenz der Vereinigung der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS)

Br. Daniele Brocca OFMConv.

Br. Daniele Brocca OFMConv, Präsident

Peter von Sury

Abt Peter von Sury OSB, Delegierter

RA MD FS M

Die Auftragnehmerin:



**Universität
Zürich**^{UZH}

Zürich, den 4. Juli 2023

Historisches Seminar Universität Zürich

Monika Dommann

Prof. Dr. Monika Dommann, Leiterin Verantwortungsbereich und Projektverantwortliche

Marietta Meier

Prof. Dr. Marietta Meier, Projektverantwortliche

Elisabeth Stark

Prof. Dr. Elisabeth Stark, Prorektorin Forschung

Daniel Hug

M.A. Daniel Hug, Direktor Finanzen

Beilagen (integrierende Bestandteile)

1. Budget Projektkosten nach Beschäftigungsgrad und -dauer der Universität Zürich vom 30. Januar 2023
2. Skizze für das Projekt 2024–2026

Klarstellung der UZH: Ziff. XI. 2. Satz 2 ist als Hinweis auf die in § 167 GOG geregelte behördliche Anzeigepflicht zu sehen. Die UZH vertritt die Ansicht, dass diese Anzeigepflicht grundsätzlich nicht auf die mit diesem Forschungsprojekt betrauten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anwendbar ist. Einerseits setzt die Forschungsarbeit eine vertrauliche Datenerhebung voraus, die durch eine generelle Pflicht zur Weitergabe von Informationen an die Strafverfolgungsbehörden erheblich erschwert werden würde. Andererseits ist ein Strafverfahren auf die Mitwirkung der Betroffenen angewiesen. Es muss daher von den Betroffenen entschieden werden, ob sie eine Anzeige wünschen und sie sich für ein solches Verfahren zur Verfügung stellen möchten. Zu diesem Zweck informieren die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Betroffenen über die Möglichkeiten von Unterstützungsangeboten und einer Anzeige mit Hilfe eines Informationsblattes. Es wird den Betroffenen empfohlen, sich an die Opferhilfestellen zu wenden und persönlich Strafanzeige zu erstatten, wenn sie dies wünschen. Zürich, 01.07.2024.

RAADP SAB Dr. Meier Dr. Hug